

KOA 5.002/05-016

8. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden (2. Schwellenwertverordnung Rundfunk 2005 – 2. SVO-RF 2005)

Auf Grund des § 10a Abs. 5 in Verbindung mit § 17a Abs. 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, wird nach Einräumung einer Gelegenheit zur Stellungnahme an die Beitragspflichtigen verordnet

§ 1. Die Umsatzgrenze, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes hinsichtlich der Branche Rundfunk berücksichtigt werden, wird für das Jahr 2005 mit EUR 55.000 festgelegt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 25. Mai 2005 in Kraft. Zugleich tritt die Schwellenwertverordnung Rundfunk 2005 (SVO-RF 2005) der KommAustria vom 16. März 2005 außer Kraft.

Wien, am 20. Mai 2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter